

Beschluss:

1. Den Äußerungen aus der frühzeitigen Unterrichtung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB kann nur nach Maßgabe der Ausführungen unter Punkt B des Vortrages entsprochen werden.
2. Den Stellungnahmen aus den Beteiligungsverfahren nach § 4 Abs. 1 und 2 BauGB kann nur nach Maßgabe der Ausführungen unter Punkt C und D des Vortrages entsprochen werden.
3. Den Stellungnahmen des Bezirksausschusses 12 kann nur nach Maßgabe des Vortrages unter Punkt E des Vortrages entsprochen werden.
4. Der Antrag Nummer 14-20 / B 03823 des Bezirksausschusses des Stadtbezirks 12 vom 04.07.2017 (Punkt F) ist damit geschäftsordnungsgemäß behandelt.
5. Der Entwurf des Bebauungsplanes mit Grünordnung Nr. 1942a für den Bereich Lilienthalallee (westlich) und Maria-Probst-Straße (östlich) - Campus für Innovation und Forschung -, Plan vom 15.04.2019 und Text und die dazugehörige Begründung werden gebilligt.
6. Das Referat für Stadtplanung und Bauordnung wird beauftragt, den Entwurf des Bebauungsplanes mit Grünordnung Nr. 1942a erst dann gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen, wenn die gemäß dem städtebaulichen Vertrag erforderlichen Sicherheiten wirksam gestellt sind und die Aufassungsvormerkungen jeweils an ihrer endgültigen Rangstelle in Grundbuch eingetragen sind oder eine Bestätigung des Notars vorliegt, dass die Anträge beim Grundbuchamt unwiderruflich gestellt sind und dem Notar aufgrund Einsicht in das Grundbuch und in das elektronische Antrags-verzeichnis - Markentabelle - keine Umstände bekannt wurden, die

der rangrichtigen Eintragung entgegenstehen.

7. Der Bebauungsplan mit Grünordnung Nr. 1942a wird gemäß § 10 BauGB als Satzung erlassen. Ihm wird die nachfolgende Begründung beigegeben.
8. Dieser Satzungsbeschluss ergeht unter Vorbehalt einer erneuten Beschlussfassung nur bei fristgerecht eingehenden Anregungen während der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB.
9. Der Beschluss unterliegt nicht der Beschlussvollzugskontrolle.